

**Richtlinie
der StädteRegion Aachen
zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen
vom 20.06.2020**

Die StädteRegion Aachen unterstützt die Bemühungen ihrer Bürger_innen, wohnungsnaher Haus- und Dachflächen zu begrünen und damit aufzuwerten. Sie gewährt im Rahmen dieser Richtlinie Zuwendungen, die zu einer Verbesserung des Wohnumfeldes und der ökologischen Qualität beitragen.

1. Ziel der Förderung

Mit der Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen soll insbesondere in dicht besiedelten Gebieten ein Beitrag zur Verbesserung des Klimas geleistet werden.

Sommerliche Hitzebelastungen sollen verringert, die Staubbindung verbessert und die Luftfeuchtigkeit erhöht werden.

Durch die dezentrale Zwischenspeicherung von Regenwasser auf Dächern soll ein Beitrag zur Entlastung der Kanalisationen geleistet werden.

Mit der Schaffung „grüner Oasen“ und der Erschließung neuer Freiräume sollen Wohnumfelder attraktiver werden und somit die Lebensqualität der Bewohner_innen gefördert werden.

Die Begrünungsmaßnahmen sollen auch zur Verbesserung der Stadtbilder und zur Steigerung der Artenvielfalt beitragen.

Um dieses Ziel zu erreichen, gewährt die StädteRegion Aachen nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen.

1.1 Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der StädteRegion Aachen, ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht daher nicht.

Die StädteRegion Aachen entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert wird die fachgerechte Anlage von extensiven Dach- und Fassadenbegrünungen im Wohn- und Gewerbebau, Vereinsgebäuden sowohl bei Neubauten als auch bei Nachrüstung vorhandener Dächer mit extensiver Begrünung und Fassaden.

Bei gewerblich genutzten Gebäuden (Förderobjekt) muss die Nutzung zu Wohnzwecken (in qm) überwiegen.

2.2 Förderfähig sind bei Dachbegrünungen alle angemessenen Kosten für Flachdächer und weitere geneigte Dächer

a. der Aufbau der Vegetationsschicht wie Schutzvlies, Filtermatte, Drainschicht, Substrat, Ansaat oder Pflanzen,

b. wobei eine Substratschicht von mindestens 8 cm Aufbaudicke gewährleistet sein muss; der Abflussbeiwert darf höchstens 0,3 betragen.

2.3 Förderfähig sind bei Fassadenbegrünungen alle angemessenen Kosten für

a. vorbereitende Maßnahmen wie das Entfernen von versiegelten Bodenbelägen, aber nicht eine Fassadensanierung,

b. die Bodenaufbereitung bzw. der Bodenaustausch,

c. Rankhilfen, Fassadenbegrünungssysteme, Pergolen,

d. Pflanzen und Pflanzmaßnahmen. Für Fassadenbegrünungen werden nur Pflanzen gefördert, die nur mit einer Rankhilfe gedeihen.

2.4 Eine geförderte Anlage muss mindestens für 10 Jahre Instand gehalten werden.

2.5 Nicht förderfähig sind folgende Maßnahmen:

- a. mit denen zum Zeitpunkt der Bewilligung bereits begonnen wurde (als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Liefervertrages zu werten),
- b. die nicht von einem Fachunternehmer geplant und durchgeführt wurden/werden sollen,
- c. bei denen die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann.
- d. Begrünungsmaßnahmen, die in Bebauungsplänen festgesetzt sind, als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonstiger baurechtlicher Vorgaben gefordert wurden oder sich als Ausgleichsverpflichtung aus Baumschutzsatzung ergeben.
- e. Begrünungen auf Asbest- oder PVC-haltigen Dachabdeckungen/-flächen,
- f. die auf das Aufstellen von Pflanzkübeln oder ähnlichem beschränkt sind,
- g. Kiesschüttungen, Platten-, Holz- oder ähnliche Beläge (Dachterrassen),
- h. Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen (mit Ausnahme der Fertigstellungspflege bei Dachbegrünungen, sofern diese Bestandteil der beauftragten Dachbegrünung ist),
- i. die zum Anlass für Mietpreiserhöhungen genommen werden.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen des privaten Rechts, die Eigentümer oder Pächter von Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäusern (mit oder ohne Gewerbeeinheiten) oder von Vereinsgebäuden sind. Ausgeschlossen sind juristische Personen des privaten Rechts, die sich ganz oder teilweise im Eigentum von Gebietskörperschaften befinden.

3.2 Die Maßnahme muss im Geltungsbereich der StädteRegion Aachen liegen. Ausgenommen sind Anlagen, die im Gebiet der Stadt Aachen errichtet werden.

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

4.1 Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung durch nichtrückzahlende Zuschüsse (Projektförderung).

4.2 Jede Anlage kann nur einmal gefördert werden.

4.3 Der Zuschuss beträgt 50% der als förderungsfähig anerkannten Kosten der Anlage. Der maximale Gesamtförderbetrag pro Dach-/Fassadenfläche beträgt jeweils 3.000,00 Euro.

4.4 Soweit auch Zuwendungen aus Bundes-, Landesmitteln oder sonstigen Kommunalmitteln beantragt oder/und gewährt werden oder/und worden sind, sind die dortigen Bewilligungsbestimmungen durch den Zuwendungsempfänger zu beachten.

5. Verfahren

5.1 Der formgebundene Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist an die StädteRegion Aachen, A 63 – Amt für Bauaufsicht und Wohnraumförderung, Zollernstraße 10, 52070 Aachen, einzureichen.

5.2 Dem Antrag sind beizufügen:

- a. ein Lageplan, ein Foto des Förderobjekts und eine hinreichend aussagekräftige, bemaßte Skizze, aus der die Fläche für die Begrünung zweifelsfrei entnommen werden kann,
- b. zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten ein verbindlicher und detaillierter Kostenvoranschlag eines Fachunternehmers, in dem auch in geeigneter Weise

dargestellt und beschrieben ist, wie im Falle einer Dachbegrünung der Schichtaufbau erfolgen soll.

- 5.3.1 Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt bei Erfüllung der Fördervoraussetzungen die Bewilligung in Form eines schriftlichen Bescheides, der die maximale Höhe des bewilligten Zuschuss angibt.

Der Zuschuss kann nachträglich nicht erhöht werden.

- 5.3.2 Die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Zuschusses ist auf das Kalenderjahr, in dem die Bewilligung ausgesprochen wird, begrenzt.

- 5.4.1 Nach Abschluss der Maßnahme ist der Antrag stellende verpflichtet, einen Nachweis über die durchgeführten Maßnahmen und die entstandenen Kosten vorzulegen. Die Rechnungen und sonstigen Ausgabebelege sind beizufügen. Spätester Termin zur Vorlage dieser Unterlagen ist jeweils der 31.12. des Bewilligungsjahres.

- 5.4.2 Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und deren Anerkennung sowie ggf. einer Ortsbesichtigung und Bestätigung der Ausführung in qualitativer Hinsicht wird der daraus resultierende Zuschuss ausgezahlt.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nur, wenn die Fördermaßnahme entsprechend der eingereichten Unterlagen durchgeführt worden ist oder die Bewilligungsbehörde einer eventuellen Abweichung schriftlich zugestimmt hat.

6. Rückerstattung der Förderung

Die Fördermittel sind auf Aufforderung innerhalb eines Monats mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verzinst – zurückzuzahlen, wenn

- a. die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde oder
- b. bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel oder
- c. bei Verstößen gegen diese Richtlinie.
- d. Das gleiche gilt, wenn die geförderte Anlage innerhalb eines Zeitraums von 8 Jahren entfernt wird.

Eine nicht sachgerechte Verwendung der Fördermittel liegt u.a. auch dann vor, wenn der Einbau einer Dach-/Fassadenbegrünung nach dieser Richtlinie zum Anlass einer Mietpreiserhöhung genommen wird.

7. Haftungsausschluss

- 7.1 Die StädteRegion Aachen haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Maßnahmen entstehen.

- 7.2 Die Förderung einer Maßnahme ersetzt keine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften; mit ihr wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung übernommen.

- 7.3 Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung (Dichtigkeit) und der statischen Belastbarkeit der zu begrünenden Anlage liegt beim Antragsteller.

8. Inkrafttreten der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt am 20.06.2020 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden.